

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Groß-Strehlik, den 22. Mai 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. der bei diesen angestellten Lehrkräfte, wie folgt, abgegrenzt:

Es gehören

- zu dem Lehrbezirk der Schule zu Oppeln und werden von den Wanderlehrern Director Bodarz und Landwirtschaftslehrer Arndt während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen besucht die Kreise Oppeln, Groß-Strehlik, Cosel, Gleiwitz, Lublinitz, Neustadt (östliche Hälfte), Ratibor, Rybnik, Plesz, Kattowitz, Zabrze, Beuthen, Tarnowitz, Rosenber, Kreuzburg;
- zu dem Lehrbezirk der Schule zu Reife (Wanderlehrer Director Strauch und Landwirtschaftslehrer Dr. Lehmann) die Kreise Leobschütz, Neustadt (westliche Hälfte), Jalsenberg, Grottkau, Reife.

Außerhalb des Verbands der Landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und landwirtschaftlichen Wanderlehrer Dr. Fischer und Dr. Reimann zu Breslau mit der Mahgabe, daß ersterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre verpflichtet. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstruktor Heißig in Poppeln, während der Wanderlehrergärtner Meymund zu Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz, Obergärtner Müller zu Brieg für den Regierungsbezirk Breslau und der Obergärtner Rein zu Proskau (letzterer auf Grund eines mit dem Provinzialverband schlesischer Gartenbauvereine geschlossenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt sind.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Director der agricultur-gemeinschaftlichen Versuchsanstalt zu Breslau bezw. der Vertreter desselben Dr. Neubauer und eventuell andere Beamte der Station, weiterhin der Director des landwirtschaftlichen Instituts zu Proskau Dr. Klein und der 1. Assistent an gedachter Anstalt Kirsten.

Außerdem steht Herr Professor Dr. Luedede zu Breslau nebenamtlich der Landwirtschaftskammer in allen culturtechnischen Fragen als Sachverständiger zur Seite.

Anträge auf Inanspruchnahme seiner Thätigkeit sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß andere, sich als Wanderlehrer beziehener Herren, welche gelegentlich der Vorträge thiermedizinische oder sonstige Instrumente, Bücher und dergleichen verkaufen oder auf andere Weise geschäftliche Verbindungen anzuknüpfen versuchen, zur Landwirtschaftskammer in keinerlei Beziehung stehen und von dieser nicht mit Abhaltung von Vorträgen beauftragt sind.

Oppeln, den 4. Mai 1901.

Der Regierungs-Präsident. Holz.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Erödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (N.-O.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

- Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

- Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

- Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der

gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entnommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgeräth, Metallbrosch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5, und 8 des neuen Formulars vorgeesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermeiden.
Berlin, den 30. April 1901.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Presdel.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers					Einkaufspreis	Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufspreis	Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnort	Legitimirt durch			Vor- und Zuname	Stand	Wohnort		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Vorstehende Vorschriften bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss und weise die Orts- und Gemeinde-Vorstände an, **unverzüglich** den Trödlern mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen die am 1. Juni cr. in Kraft tretenden Bestimmungen bekannt zu geben.

Die Ortspolizeibehörden haben in jedem Jahre wenigstens ein Mal die Geschäftsbücher einzusehen und der Ueberschauung der Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für die Befragung sind die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 maßgebend.

Groß-Strehlig, den 16. Mai 1901.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der beiden Dominialvorwerke Unterhof und Oberhof (Koschentin) Kreis Lublinitz ist erloschen, was ich hiermit zu öffentlicher Kenntniss bringe.

Groß-Strehlig, den 15. Mai 1901.

Die Magistrate von Groß-Strehlig und Jesnitz, sowie die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Meldeuntersuchungen des Jahrgangs 1882 unter Beachtung des § 46 I bis 6 der Verordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und mit den Geburtslisten, Sterberegistern bzw. Begräbnislisten einzureichen. Um etwaigen Hinterziehungen von der Militärpflicht vorzubeugen, ist eine Vergleichung der pfarramtlichen und zwar sowohl der katholischen wie der evangelischen Taufregister mit den standesamtlichen Nachweisungen vorzunehmen, die etwa in den Kirchenbüchern mehr enthaltenen Geburtsfälle aufzuklären und ev. zur nachträglichen Beurkundung zu bringen.

Groß-Strehlig, den 17. Mai 1901.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entsehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Thätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mängel die nötige Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie der Reinhaltung der Straßen, Gassen, und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz den 17. Mai 1901.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, mir bis bekümmert zum 8. Juni cr. eine Nachweisung der am Orte vorhandenen sogenannten Haltefinder nach dem unten abgedruckten Formulare einzureichen. Aufzunehmen sind nur die Kinder unter 6 Jahren.

Laufende Nr.	Ortschaft.	Vor- und Zuname des Kindes.	Alter (Geburtsdatum)	Name und Wohnort		Name, Stand der Person, bei welcher das Kind in Pflege untergebracht ist.
				a. seiner Eltern, bei unehelichen Kindern,	b. der Mutter, c. des Vormundes.	

Groß-Strehlitz, den 14. Mai 1901.

Im Vorwerk Wchmislow Gutsbezirk Bonischowiz Kreis Gleiwitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringe.

Groß-Strehlitz, den 16. Mai 1901.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Die unten genannten Gemeinde- und Guts-Vorstände werden an die umgehende Rückgabe der ausgefüllten Nachweisungen, über die in der Zeit vom 1. October 1900 bis 1. April 1901 erfolgten Veränderungen im Bestande der Gebäude erinnert.

(Gemeindebezirke.) Adamowiz, Carmerau, Dollna, Sonichorowitz, Jarißchau, Rablubiez, Kaltwasser, Rfenowisch, Leßniz, Fr. Bogtei, Neuborf, Rogowischütz, Dschiet, Schenlowitz, Klein-Stanisch, Stephanshain, und Sucholohna.
(Gutsbezirke.) Adamowiz, Breßna, Greboßowiz, Jarißchau, Leßniz, Fr. Bogt., Motrolozna, Dttmütz, Rosmierz, Saleßche, Schimischow, Groß-Strehlitz Schloß und Sucholohna.

Groß-Strehlitz, den 15. Mai 1901.

Königliches Katasteramt.

Der von der Keltzcher Dorfstraße durch das Gehöft des Gärtners Ludwig Maron nach dem Gehöft des Bauers Johann Bienief führende Weg soll kassirt werden. Etwasiger Einspruch ist binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Keltzsch, den 20. Mai 1901.

Der Amtsvorsteher. Himmll.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Erbisbohnen		Linsen		Rattosen		Henn	
		℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.	℞. pf.
Groß-Strehlitz, am 15. Mai 1901	Höchster Riedrigster	17 50 15 80	15 25 14 20	14 75 13 25	14 50 13 60	19 50 18 --	20 -- 19 --	32 -- 28 50	3 20 2 80	8 -- 7 --	45 -- 42 --	2 50 2 40	2 40 2 20						
Uieß, am 10. Mai 1901	Höchster Riedrigster	15 50 14 --	14 25 13 --	15 -- 12 25	14 -- 13 --	-- -- -- --	-- -- -- --	-- -- -- --	3 40 3 --	7 -- 6 50	39 -- 36 --	2 50 2 40	2 60 2 40						
Leßniz, am 14. Mai 1901	Höchster Riedrigster	17 -- 16 50	14 25 13 50	13 50 12 50	15 -- 14 --	18 -- 17 --	18 -- 17 --	-- -- -- --	3 -- 2 80	7 -- 6 --	36 -- 33 --	2 40 2 40	2 -- 1 80						

N u z e i g e r .

ℳ. 11,400

werden zur erster Stelle auf ein Prima-Grundstück in hiesiger Stadt p. 1. Juli gesucht event. auf 2 Hypotheken zu 6000 und 5400 ℳ. Gef. Offerten sind unter Chiffre S. 100 an die Expedition des Stadtplatz zu richten.

Kirschen-Verkauf.

Die diesjährige Anlagung der Kirschenbäume auf den Provinzial-Chausseen soll an die Meißbietenden verkauft werden und ist dazu Termin:

I. für den Kreis Meisse:

am 5. Juni, Vormittags 11 Uhr in der Brauerei in Mittel-Neuland;

Ev. Kirche Roswadge.

Am 2. Pfingstfeiertage nachm. 3 Uhr:

Gottesdienst.**Dom. Kalinowitz**

versteigert am 28. Mai 1901 die diesjährige

Kircherente

um 3 Uhr nachm. vor der Wirtschaftsfanzelle. Bedingungen werden im Bietungsstermin bekannt gegeben. Bietungscantion beträgt 100 Mk. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Ein tüchtiger, nüchterner

Fabrik-Sattler

kann sich zum baldigen Eintritt melden.

Cementwerke Gr.-Strehlitz OS.

Sägespähne

haben abzugeben

Gebr. Prankel

Groß-Strehlitz.

Steinitz Brauerei - Aussehant

Groß-Strehlitz, alter Ring, gegenüber der Apotheke.

Täglich frischer Anstich von Pilsener Urquell

aus dem bühnenreichen Bräuhaus Pilsen,

vorzügliches Lagerbier aus der Dampfbräuerei S. Steinitz.

Kulmbacher aus der Pilsener Brauerei Kulmbach.

Citronella, Pfefferminz, Wälder à la Glace 15 Pf. von Dr. Hoeppe, Babye.

Stets frische Sendung von Corten, Wiener Caffeegebäck u. f. w.

Jeden Sonntag: Schlaglahne.

Angenehmer Aufenthalt für Badfahrer.

Paul Ossadnik.**II. für den Kreis Neustadt OS.:**a. auf der Strecke Schweinsdorf—Neustadt—Kunzendorf am 5. Juni, Nachmittags 3¹/₂ Uhr, im Gasthaus des Herrn Schmolle in Neustadt OS.;

b. auf der Strecke Dembin—Oppeln'er Kreisgrenze am 7. Juni, Nachmittags 2 Uhr, im früher Schornig'schen Gasthause in Schelitz;

III. für den Kreis Groß-Strehlitz:am 3. Juni, Vormittags 9¹/₂ Uhr, im Chauffeehaus Neuborf bei Groß-Strehlitz angelegt.

Vor dem Termin ist eine Bietungscantion von 50 Mark zu hinterlegen. Die Bedingungen und die Abgrenzungen der einzelnen Strecken sind vorher bei den zuständigen Chauffeeaufsehern (Hoffmann in Neisse, bez. Kiedel in Neustadt OS., bez. Elpel in Lonschütz OS., bez. Janitz in Neuborf) zu erfragen. Der Zuschlag erfolgt bei annehmbarer Gebot im Termin sofort und ist die ganze Kaufsumme ebenfalls sogleich zu entrichten.

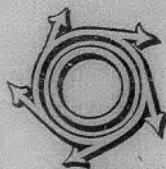
Oppeln, den 11. Mai 1901.

Die Landes-Bauinspektion.**Bekanntmachung.**

Die Kirchnutzung auf der Bahnhofstraße hier, wird am

Donnerstag, den 30. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in der Kammereikasse im Rathhause hier, meistbietend bezw. bestbietend verpachtet werden. Bei Abgabe des Pachtgebotes ist eine Bietungscantion von 100 Mark zu erlegen. Bei Zuschlag der Pacht ist die Pachtsumme nebst Stempel und Inzerentionskosten sofort zu zahlen. Auch schriftliche Pachtgebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist im Pachttermine die Pachtsumme zu zahlen. Toft, den 20. Mai 1901.

Der Magistrat.

„Pfeilring“

Lanolin-seeife mit dem Pfeilring.

Rein, mild, neutral.

Preis 25 Pf.

Eine Fettseite ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Pfeilring.

Zur bevorstehenden Bauzeit

empfehlen zu herabgesetzten Preisen (Zahlungsbedingungen nach Vereinbarung) Balken, Sparren, Bohlen, Latten, Dachschaldbretter, Kieferne und fichtene Dielen, letztere roh oder gehobelt und gespundet, Wagenbretter, kiefernes und fichtenes Tischlerholz I. Classe zu Thüren und Fenster.

Dampfsäge- und Hobelwerk**Gebr. Prankel, in Groß-Strehlitz.**